

E

Formularien

für die Sicherheits-Erklärungen und Bescheinigungen.

I. Für die Sicherstellung durch eine generelle Bürgschaft. Sicherstellungs-Erklärung.

Der Unterfertigte erklärt hiermit, daß derselbe in Hinsicht aller Transito-Versendungen, welche von
zu in dem Zeitraume von bis
bey dem k. k. Commercial-Gränzzollamte zu
vorkommen und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der Durchfuhrsvorschriften, für den Consumo-Zoll und für die im Falle des Nichtaustrittes der Durchzugswaaren eintretenden Strafen als Bürge und Zahler hafte.

Datum.

Unterschrift.

II. Für die Sicherstellung durch specielle Haftung oder Bürgschaft. Sicherstellungs-Erklärung.

Der Unterfertigte erklärt hiermit, daß derselbe in Hinsicht der von
zu an zu bey dem
k. k. Zollamte zu declarirten, und von diesem mit Transito-Vollete Zahl
expedirten Durchzugswaaren, nämlich: (hier ist die Anzahl der Colli mit den Hauptgattungen der darin enthaltenen Waaren, z. B. Seidenwaaren, Farbwaaren, Galanterie-Waaren u. dgl., oder bey Artikeln, die offen verführt werden, die Hauptgattung oder Quantität der Waare anzusehen) für die genaue Beobachtung der Durchfuhrsvorschriften, für den Consumo-Zoll und die im Falle des Nichtaustrittes der Waare eintretenden Strafen hafte.

Datum.

Unterschrift.

III. Der von den Zollämtern auszustellenden Bescheinigung über die in ämtliche Verwahrung übernommenen angewiesenen Durchzugswaaren. Bescheinigung.

Daß die von zu an zu
declarirte, und von dem k. k. Zollamte zu unter der Volleten-Zahl
expedirte Durchzugswaare in das zollämtliche Magazin zu eingelagert,
und nach geschעהener Verbuchung in das Protokoll Lit. unter der Zahl bis auf weitere Expedition,
welche jedoch nur gegen erneuerte Sicherstellung zugelassen werden wird, in ämtliche Verwahrung übernommen worden sey, wird von Amts wegen zu dem Ende bestätigt, damit die auf diese Durchfuhrswaare sich beziehende frühere Sicherstellungs-Erklärung als erloschen betrachtet und zurück gestellet werde.

Datum.

Unterschrift.

IV. Für die auf die Waarenerklärungen zu leistende Sicherstellung.

Der Unterfertigte erklärt hiermit, daß derselbe in Hinsicht der in vorstehender Waarenerklärung enthaltenen Durchzugswaaren für die genaue Befolgung der Durchfuhrsvorschriften, für den Consumo-Zoll und die im Falle des Nichtaustrittes der Durchzugswaaren eintretenden Strafen hafte.

Datum.

Unterschrift.

Alle in der angeschlossenen Zoll-Karte bezeichneten Legstätten und Commercial-Zoll- oder Dreißigstämter der deutschen und ungarischen Provinzen sind ermächtigt, Durchzugswaaren zu expediren.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche ist aber diese Befugniß nur auf nachstehende Ämter beschränkt, und zwar:

In der Lombardie, auf: Bereguardo, Bergamo, Borgo-Ticino, Buffalora, Brescia, Carossa, Chiavenna, Como, Cremona, Lodi, Luino, Milano, Mantua, Moglia di Gonzaga, Pavia, Ponte-Chiasso, Quadrelle, Sesto-Calende, Soria, Spluga, Turbigo, Villa di Chiavenna, und Zenna.

Im Venetianischen, auf: Arianò, Bassano, Belluno, Borghetto, Carole, Chiogia, Cortina in Ampezzo, Crespino, Ficcarolo, Latisana, Malamocco, Molo-Varsetti, Padua, Palma, Polesella, Popozzo, Porto-Gorino, Porto-Levante, Porto-Nogaro, Rovigo, Santa Maria Maddalena, Santa Maria in punta, Treviso, Udine, Valice, Venezia, Verona, und Vicenza.

Von den ehemahligen Zwischenämtern bestehen nur noch: Borghetto, Cortina und Grigno, wo die Uebersetzung der Bolleten und Frachtbriefe aus der deutschen in die italienische Sprache und umgekehrt besorget wird.

Uebrigens S. §. 29 der Einleitung.

F. Durchfuhrs-Zoll-Tarif.

Für Waaren der Classe.	Beträgt der Durchfuhrs-Zoll vom Centner Sporco auf den Straßenzügen, welche bezeichnet sind unter					
	A		B		C	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1.	—	15	—	5	—	2
2.	—	45	—	15	—	5
3.	1	15	—	25	—	8
4.	1	45	—	35	—	12
5.	2	15	—	45	—	15
6.	2	45	—	55	—	18
7.	4	—	1	20	—	27

E i n t h e i l u n g

der Straßenzüge für alle nach dem Gewichte zu verzollenden Artikel.

A.	B.	C.
<p>Alle Straßenzüge, welche nicht besonders bezeichnet sind.</p>	<p>Ueber die Gränzen von Salzburg, von Tirol und des lombardisch-venetianischen Königreiches herein, und über die Seeküste der österreichischen Monarchie in das Ausland hinaus.</p> <p>Aus Sachsen über die böhmische Gränze herein, und über die ob der ennssische und salzburgische Gränze hinaus, so wie auch umgekehrt.</p> <p>Ueber die Gränzen gegen Sachsen, Preußen, die freye Stadt Krakau und Rußland mit Inbegriff des Königreiches Pohlen herein, und wieder über eine dieser Gränzen hinaus.</p> <p>Ueber die Gränze gegen die sardinischen Staaten herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tirol und von Salzburg hinaus in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt.</p> <p>Aus Parma und Piacenza herein, und über die Gränzen der Lombardie, von Tirol und von Salzburg hinaus in die sardinischen Staaten, in die Schweiz und nach Deutschland, so wie auch umgekehrt.</p> <p>*) Durch Vorarlberg aus Deutschland in die Schweiz und umgekehrt.</p> <p>Aus Sachsen durch das Gebieth von Asch und Eger nach Baiern und umgekehrt.</p> <p>Auf der Gränzlinie zwischen Passau und Salzburg von einem Punkte des bairischen Gebiethes herein, und über einen anderen Punct dieses Gebiethes hinaus.</p> <p>Die Baum-, Lein- und Schafwollwaaren, welche über die Seeküste der österreichischen Monarchie in das Ausland ausbrechen, sie mögen wo immer eingetreten seyn, sind nach der 7ten Classe des Straßenzuges B zu behandeln.</p>	<p>Ueber die Seeküste der österreichischen Monarchie herein, und nach allen Richtungen in das Ausland hinaus.</p>
	<p>*) Wenn der Transit nebst Vorarlberg auch Tirol berührt, so erstreckt sich die dem Transit durch Tirol in bestimmten Richtungen zugestandene Begünstigung auch auf Vorarlberg für den in gleichen Richtungen ein- und ausbrechenden Transit.</p>	

A n h a n g I.

Nach Stücken zu verzollende Artikel.

	fl.	kr.
Ochsen, Stiere, Kühe, Kälber über Ein Jahr, so genannte Junzen und Terzen.	—	12
Kälber, unter Einem Jahre.....	—	3
Schafe, Widder, Ziegen oder Geiße, Böcke, Hammel, Schöpfe, Lämmer und Kühe	—	2
Mastschweine und ungemästete Schweine, mit Inbegriff der Frischlinge	—	6
Spanferkel.....	—	1
Pferde, Esel und Maulthiere.....	—	15
Bienenstöcke mit lebenden Bienen	1	3
* Wägen	2	—

*) Frachtwägen, beladene, und Reisewägen der Passagiere unterliegen keinem Transito-Zolle.

A n h a n g II.

Von nachstehenden Artikeln ist auf allen Straßenstrecken ohne Unterschied der Durchfuhrszoll nur nach folgenden Ausmaße abzunehmen.

A.	B.
<p>Mit zwey Kreuzern vom Centner, oder nach ganzen Fuhren mit zehn Kreuzern von jedem Stück Zugviehe.</p>	<p>Mit einem halben Kreuzer vom Centner, oder nach ganzen Fuhren, mit zwey und einem halben Kreuzer von jedem Stück Zugviehe.</p>
<p>Afche aller Art, mit Ausnahme der Metallaschen. Brot, gemeines. Gemüse, Garten- und Feldgewächse, frische und zubereitete. Getreide, aller Art, mit Inbegriff des Reifses, so wie auch Mehl, Malz, Gries, gerollte Gerste, gebrochener Heiden und gebrochene Hirse. Hülfsfrüchte, als: Bohnen oder Fiolen, Zisern, Erbsen, Linsen und Wicken. Knoppem u. Knoppemehl, wie auch Ackerdoppen, türkische Eicheln oder so genannte Balonten. Lohe, Gärberlohe, gemahlene und ungemahlene, ingleichen eichene, birken- und fichtene, Rinden, dann weiße Seeblumenwurzeln. Obst, gemeines frisches. Thonwaaren, gemeine, mit oder ohne Glasur, zum häuslichen oder zum technischen Gebrauche; schwarze feuerfeste Schmelzgeräthe und deren Apparate, so wie auch kölnische Tabakspfeifen.</p>	<p>Dünger (Mist), so wie auch Abfälle, bey ihren Stamm-Artikeln nicht besonders genannte, wie z. B. Schlacken, Hornspäne u. dgl. Erde, gemeine Thon- oder Töpfererde. Gyps. Heu, Stroh, Schilfrohr u. Schachtelhalm. Holz, Brenn- und Bauholz. Kalk. Kleyen, Eräber und Trester. Kohlen, Holz- und Steinkohlen, wie auch Torf- und Moorerde. Steine, Bau-, Bruch- und Mühlsteine, Bausand, so wie auch Marmor und Marmorbaster, roh und geschliffen. Ziegel, gemeine, gebrannte Mauer- und Dachziegel.</p>